

Ein Weiter-so ist überhaupt kein Weg, um die Versorgungsprobleme im Notdienst zu lösen. Die Landesregierung wird die Reformüberlegungen des Bundes weiterhin konstruktiv begleiten und natürlich – das ist das Allerwichtigste – die Interessen der Patientinnen und Patienten in den Vordergrund stellen. – Ich danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall von der CDU und der FDP)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Frau Ministerin Heinen-Esser. – Liebe Kolleginnen und Kollegen, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor, sodass wir am Schluss der Aussprache sind.

Wir kommen zur Abstimmung, und zwar über die Überweisungsempfehlung des Ältestenrats, den **Antrag Drucksache 17/7358** an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales** zu **überweisen**. Dort sollen dann die abschließende Beratung und Abstimmung in öffentlicher Sitzung erfolgen. Gibt es hierzu Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann ist das mit Zustimmung aller Fraktionen hier einstimmig so angenommen.

Wir kommen zu:

10 Gesetz zur Änderung des Pensionsfondsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/6887

erste Lesung

Herr Minister Lienenkämper hat seine **Einbringungsrede zu Protokoll** gegeben. Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen. (Siehe Anlage 1)

Somit können wir direkt zur Abstimmung kommen, und zwar über die Überweisungsempfehlung, den **Gesetzentwurf Drucksache 17/6887** an den **Haushalts- und Finanzausschuss** zu **überweisen**, es sei denn, hier erhebt sich Widerspruch. – Das ist nicht der Fall. Gibt es Enthaltungen? – Dann stelle ich fest, diese Überweisungsempfehlung ist einstimmig vom Hohen Hause so angenommen worden.

Wir kommen zu:

11 Fünftes Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/7319

erste Lesung

Auch hier hat Herr Minister Lienenkämper seine **Einbringungsrede zu Protokoll** gegeben. (Siehe Anlage 2)

Eine weitere Aussprache ist nicht vorgesehen, sodass wir zur Abstimmung kommen können. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/7319** an den **Haushalts- und Finanzausschuss** – federführend – sowie an den **Hauptausschuss**. Gibt es hierzu Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann stelle ich, wenn es keinen Protest gibt, die einstimmige Zustimmung zu dieser Überweisungsempfehlung fest. Protest sehe ich keinen. Wunderbar!

Wir kommen zu:

12 Gesetz zur Änderung des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst und weiterer Gesetze

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/7320

erste Lesung

Herr Minister Reul hat seine **Einbringungsrede zu Protokoll** gegeben. Auch hier ist eine Aussprache heute nicht vorgesehen. (Siehe Anlage 3)

Somit können wir zur Abstimmungsempfehlung des Ältestenrates kommen, den **Gesetzentwurf Drucksache 17/7320** an den **Innenausschuss** – federführend –, an den **Haushalts- und Finanzausschuss** sowie an den **Wissenschaftsausschuss** zu **überweisen**. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann stelle ich die einstimmige Zustimmung aller Fraktionen zu dieser Überweisungsempfehlung fest.

Wir kommen zu:

13 Staatsleistungen ablösen – Verhandlungen mit den Kirchen aufnehmen

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/7372

Eine Aussprache hierzu ist für heute nicht vorgesehen, sodass wir über die Überweisungsempfehlung des Ältestenrates abstimmen können, den **Antrag Drucksache 17/7372** an den **Hauptausschuss** – federführend –, an den **Haushalts- und Finanzausschuss** sowie an den **Rechtsausschuss** zu **überweisen**. Die abschließende Beratung und Abstimmung sollen nach Vorlage einer Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses dann hier erfolgen. Gibt es hierzu Gegenstimmen? – Enthaltungen?

Anlage 2

TOP 11 „Fünftes Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes“ – zu Protokoll gegebene Rede

Lutz Lienenkämper, Minister der Finanzen:

Ab dem Veranlagungszeitraum 2018 ist bei verspäteter Abgabe der Steuererklärung unter bestimmten Voraussetzungen die Festsetzung eines Verspätungszuschlages obligatorisch. Das bedeutet, dass die Finanzämter nicht mehr nach Ermessen entscheiden können, ob und in welcher Höhe ein Verspätungszuschlag festgesetzt wird.

Diese Änderung hat auch Auswirkungen auf die Kirchensteuer, da die Vorschriften der Abgabenordnung – somit auch die Regelung zum Verspätungszuschlag – bei dem Besteuerungsverfahren der Kirchensteuer anzuwenden sind.

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz wird dem Wunsch der Kirchen entsprochen, die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei der Kirchensteuer auszuschließen, um auch weiterhin Sanktionen und Strafen weitgehend zu vermeiden.

